

Kollegiumsbeschluss über die finanzielle Unterstützung stationärer Einrichtungen der spezialisierten Palliative Care

vom 18. Juni 2019

Das Katholische Kollegium des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Administrationsrates vom 23. April 2019 Kenntnis genommen und erlässt

gestützt auf Art. 27 Bst. d der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen vom 18. September 1979 und Art. 11 Abs. 1 und 2 Bst. a des Finanzdekrets vom 17. November 2015

als Beschluss:¹

Ziff. 1 Überbrückungshilfe

¹ Der Katholische Konfessionsteil des Kantons St.Gallen leistet in den Jahren 2020 bis 2023 jährliche Beiträge von:

- a) Fr. 70'000 an den Verein «Hospiz St.Gallen» für die Leistungserbringung des Hospizes St.Gallen;
- b) Fr. 50'000 an den Zweckverband Pflegeheim Werdenberg für die Leistungserbringung der Palliative Care Abteilung «Hospizpflege und Betreuung» des Hospizes im Werdenberg in Grabs;
- c) Fr. 15'000 an die St.Antonius-Stiftung Hochdorf-Baldegg für die Leistungserbringung des Hospizes St.Antonius in Hurden SZ.

Ziff. 2 Verpflichtungskredit

¹ Für die Ausgaben nach Ziff. 1 Bst. a bis c dieses Beschlusses wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 540'000 gewährt.

Ziff. 3 Auszahlung

¹ Der Administrationsrat regelt die Einzelheiten der Beitragszahlung.

² Er kann Beiträge aussetzen, vermindern oder widerrufen, wenn die Einrichtung ihr Leistungsangebot einschränkt oder ihren Betrieb als spezialisierte Einrichtung der Palliative Care einstellt.

Ziff. 4 Rückforderung

¹ Der Administrationsrat fordert den Beitrag zurück, wenn:

- a) der Beitrag zu Unrecht bezogen wurde;
- b) Auflagen oder Bedingungen nicht oder nicht vollständig erfüllt werden.

Ziff. 5 Vollzugsbeginn

¹ Dieser Erlass wird ab Eintritt der Rechtsgültigkeit angewendet.

¹ In Vollzug ab 18. Juni 2019.